

Gesetz über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Kanalisationsgesetz, LGBI.Nr. 33/1976, in der Fassung LGBI.Nr. 16/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist (Schmutzwasser), sowie Niederschlagswasser.

(2) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage — im folgenden Abwasserbeseitigungsanlage genannt — ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, durch welche in der Gemeinde anfallende Abwässer gesammelt, abgeleitet und gereinigt werden, einschließlich von Einrichtungen zur Behandlung des Klärschlammes. Diesem Zweck dienende Einrichtungen eines Wasserverbandes (§ 87 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959) oder eines Gemeindeverbandes (§ 93 des Gemeindegesetzes), an denen die Gemeinde beteiligt ist, sind wie Teile der Abwasserbeseitigungsanlage zu behandeln.“

2. Im § 2 Abs. 3 haben die Worte „oder Niederschlagswasser“ zu entfallen.

3. Im § 2 Abs. 4 hat es statt „und“ zu lauten „oder“.

4. Der § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.“

5. Im § 3 haben die Abs. 3 bis 5 zu lauten:

„(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlußbescheides (§ 5) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlußpflicht).

(4) Die Anschlußpflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen dieses Gesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 5 ausnahmsweise gestattet wird.

(5) Soweit eine Anschlußpflicht nicht besteht, hat die Behörde auf Antrag den Anschluß an die

Abwasserbeseitigungsanlage zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.“

6. Im § 4 Abs. 1 lit. a sind nach dem Wort „Niederschlagswässer“ die Worte „oder nicht reinigungsbedürftige Abwässer“ einzufügen.

7. Im § 4 Abs. 1 lit. b hat es statt „Abwässer“ zu lauten „Schmutzwässer“.

8. Im § 4 Abs. 2 hat es jeweils statt „Abwässer“ zu lauten „Schmutzwässer“.

9. Im § 4 Abs. 3 haben jeweils die Worte „und Niederschlagswässer“ zu entfallen.

10. Der § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Behörde hat auf Antrag nicht reinigungsbedürftige Abwässer von der Anschlußpflicht auszunehmen, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung gewährleistet ist.“

11. Im § 4 Abs. 5 haben die Worte „und Niederschlagswässer“ zu entfallen.

12. Dem § 4 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Ändert sich der Sachverhalt, der für die Erteilung der Ausnahmegewilligung maßgeblich war, so hat dies der Eigentümer des Bauwerks oder der befestigten Fläche unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Die Ausnahmegewilligung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.“

13. Im § 5 haben die Abs. 1 bis 5 zu lauten:

„(1) Die Behörde hat dem Eigentümer des Bauwerks oder der befestigten Fläche (Anschlußnehmer) den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Der Anschlußnehmer hat auf schriftliches Verlangen der Behörde innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist geeignete Pläne für die erforderlichen Abwasseranlagen vorzulegen. Wenn andere als häusliche Schmutzwässer anfallen, kann die Behörde darüber hinaus die Vorlage einer Beschreibung der abwassererzeugenden Vorgänge sowie der Menge und Beschaffenheit der anfallenden Abwässer verlangen. Der § 27 des Baugesetzes gilt sinngemäß.

(3) In den Anschlußbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

- a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
- b) die Art der einzuleitenden Abwässer,
- c) die Führung des Anschlußkanals und die Anschlußstelle,

28. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

- d) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß einer allfälligen Vorbehandlung (§ 6),
- e) die bautechnische Ausführung der erforderlichen Abwasseranlagen (lit. c und d),
- f) die Überprüfung der Abwasseranlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen,
- g) die Einbringung eines Antrages nach § 8 Abs. 1.

(4) Der Anschlußbescheid ist zu ändern oder neu zu erlassen, wenn neue Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 notwendig sind

- a) aufgrund von Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück,
- b) wegen des Ausbaues oder einer Änderung der Betriebsweise der Abwasserbeseitigungsanlage,
- c) zur Erfüllung des § 6 Abs. 1 oder
- d) um Anschlußbescheide an Verordnungen gemäß § 6 Abs. 3 anzupassen.

(5) Wenn die Abwässer mehrerer Anschlußnehmer zusammen einen Zustand herbeiführen, der dem § 6 Abs. 1 widerspricht, so ist in den Fällen der Änderung oder Neuerlassung von Bescheiden aus den Gründen des Abs. 4 lit. b oder c so vorzugehen, daß die notwendige Besserung unter Bedachtnahme auf die Zumutbarkeit der aufzutragenden Änderungen insgesamt mit möglichst geringen Mitteln erreicht wird.“

14. Dem § 5 sind folgende Abs. 8 und 9 anzufügen:

„(8) Wird vor Ablauf der Berufungsfrist eine Ausnahme von der Anschlußpflicht beantragt, so tritt der Anschlußbescheid, soweit er berührt ist, erst in Rechtskraft, wenn dieser Antrag abschlägig beschieden ist. Wird die Ausnahme bewilligt, so gilt der Anschlußbescheid hinsichtlich des von der Ausnahme berührten Teiles als nicht erlassen. Rechtskräftige Anschlußbescheide sind insoweit aufzuheben, als die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 nachträglich wegfallen.

(9) Der Anschlußnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.“

15. Die §§ 6 und 7 haben zu lauten:

„§ 6 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, daß

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

Wenn die geforderte Beschaffenheit der Abwässer anders nicht erreicht werden kann, sind sie vorzubehandeln.

(2) Wenn andere als häusliche Abwässer eingeleitet werden, hat die Behörde vor der Erlassung eines Anschlußbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(3) Die Gemeindevertretung kann, wenn es zur Erfüllung des Abs. 1 erforderlich ist, nach Anhörung des Landeswasserbauamtes Bregenz und der Vorarlberger Umweltschutzanstalt durch Verordnung allgemeine Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall des Abwassers festlegen. Sie kann hierbei die Einbringung bestimmter Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlage verbieten oder auf eine bestimmte Menge und Konzentration beschränken.

§ 7

Vorkehrungen im Interesse der Abwasserbeseitigung

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, daß bestimmte Stoffe bei abwassererzeugenden Vorgängen in Haushalten nicht verwendet werden dürfen, wenn diese die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung wesentlich erschweren oder beeinträchtigen und die Verwendung weniger schädlicher Ersatzstoffe möglich und zumutbar ist.

(2) Der Anschluß von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.“

16. Der § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf Antrag des Anschlußnehmers kann die Bezirkshauptmannschaft für den Anschluß eines Bauwerks oder einer befestigten Fläche an die Abwasserbeseitigungsanlage im Einzugsbereich das gegen jedermann wirkende Recht einräumen, einen fremden Anschlußkanal mitzubenenutzen und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, den Anschlußkanal gegen den Willen des Grundeigentümers auf einem Nachbargrundstück zu errichten, zu benützen und zu erhalten.“

28. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

17. Im § 10 Abs. 1 haben die Worte „und Niederschlagswässer“ zu entfallen.
18. Im § 11 Abs. 4 hat es statt „Anschlußpflichtige“ zu lauten „Anschlußnehmer“.
19. In den §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 hat es jeweils statt „Abwässer“ zu lauten „Schmutzwässer“.
20. Im § 13 Abs. 1 und 3 hat es jeweils statt „Sonderflächen“ zu lauten „Sondergebiete“.
21. Der § 13 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Die Gemeindevertretung hat die Bewertungseinheit mit Verordnung festzulegen. Diese darf 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²) nicht übersteigen.“
22. Dem § 13 ist folgender Abs. 4 anzufügen:
- „(4) Für Grundstücke, bei denen ein Anschluß gemäß § 3 Abs. 5 erfolgt, kann ein Erschließungsbeitrag unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3 erhoben werden. Der Abgabenanspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft des Anschlußbescheides.“
23. Im § 14 Abs. 2 hat es statt „40 v.H.“ zu lauten „27 v.H.“.
24. Im § 14 Abs. 5 hat es statt „Abwässer“ zu lauten „Schmutzwässer“.
25. Dem § 14 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:
- „Geschoßflächen von Garagen, die ein selbstständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung der Teileinheit nach Abs. 2 lit. a einzubeziehen.“
26. Der § 14 Abs. 6 hat zu lauten:
- „(6) Wenn bei einem Gebäude die anfallende Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche beträgt, ist die Teileinheit nach Abs. 2 lit. a um ein Viertel, wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn sie weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.“
27. Im § 17 Abs. 1 hat es jeweils statt „Abwässer“ zu lauten „Schmutzwässer“.
28. Im § 17 Abs. 3 hat es statt „Abwässern“ zu lauten „Schmutzwässern“.
29. Im § 17 hat der Abs. 4 zu lauten:
- „(4) Der Abgabenanspruch nach Abs. 1 entsteht mit der Rechtskraft des Anschlußbescheides, der die Änderung des Anschlusses zum Inhalt hat, frühestens jedoch mit dem im Anschlußbescheid festgesetzten Zeitpunkt der Änderung des Anschlusses.“
30. Im § 20 Abs. 1 und 3 hat es jeweils statt „Abwässer“ zu lauten „Schmutzwässer“.
31. Im § 20 Abs. 2 haben die lit. a und b zu lauten:
- „a) neben Schmutzwässern auch Niederschlagswässer, die von angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, heranzuziehen sind,
- b) die von den nach lit. a heranzuziehenden befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswässer und die nicht reinigungsbedürftigen Abwässer nur zum Teil, mindestens jedoch mit einem Viertel der anfallenden Menge, zu berücksichtigen sind.“
32. Im § 20 Abs. 7 hat die lit. b zu lauten:
- „b) bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren bis zu 50 v.H. der anfallenden Schmutzwassermenge außer Betracht bleiben, wenn diese ein solches Ausmaß erreicht, daß sie geeignet ist, die auf eine Mengeneinheit des Schmutzwassers entfallenden Betriebskosten der bestehenden oder geplanten Abwasserreinigungsanlage zu verringern.“
33. Der § 24 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Soweit Akte der Vollziehung aufgrund der Abschnitte 1 bis 3 ausschließlich bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen, fallen diese in die mittelbare Bundesverwaltung; der Landeshauptmann ist Behörde zweiter Instanz. Der erste Satz des § 4 Abs. 5 ist auf solche Gebäude nicht anzuwenden.“
34. Im § 24 Abs. 3 haben die Worte „des § 26 und“ zu entfallen.
35. Im § 25 Abs. 1 haben die lit. a bis g wie folgt zu lauten:
- „a) der Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 8 zuwiderhandelt,
- b) der Anschlußpflicht gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 nicht fristgerecht nachkommt,
- c) den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage ohne Anschlußbescheid oder entgegen den im Anschlußbescheid enthaltenen Vorschriften herstellt (§ 5),
- d) der Verpflichtung zur Vorlage geeigneter Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt,
- e) Abwässer oder sonstige Stoffe entgegen dem Anschlußbescheid (§ 5) oder einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 3 in die Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
- f) entgegen einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 Stoffe im Haushalt verwendet oder entgegen § 7 Abs. 2 Abfallzerkleinerer an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließt,
- g) der Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 9 zuwiderhandelt.“
- Die bisherigen lit. e bis h sind als lit. h bis k zu bezeichnen.
36. Im § 26 ist der erste Satz durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

28. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

„Wenn Abwässer oder sonstige Stoffe entgegen dem Anschlußbescheid gemäß § 5 oder entgegen einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 3 in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist bei Gefahr in Verzug die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig. Das gleiche gilt, wenn der Anschlußnehmer seiner Verpflichtung zur Erhaltung und Wartung der Abwasseranlagen nicht nachkommt.“

37. Im § 27 ist der Begriff „Anschlußpflichtiger“ durch das Wort „Anschlußnehmer“ zu ersetzen.

38. Im § 28 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 4, 5, 8 und 9, der §§ 6 und 7, des § 9 Abs. 1 hinsichtlich der Erhaltung und Wartung von Anlagen und des § 26 werden davon nicht berührt.“

Artikel II

(1) Kann die Beschaffenheit der Abwässer bei bestehenden Betrieben nicht derart verbessert werden, daß der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die

Ausbringung erfüllt und ist auch eine Änderung der Betriebsweise oder eine Verwendung anderer Stoffe bei abwassererzeugenden Vorgängen wirtschaftlich nicht zumutbar, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und die wirtschaftliche Zumutbarkeit die schrittweise Vornahme der erforderlichen Änderungen zu verfügen.

(2) Zur Feststellung, welche Änderungen im Sinne des Abs. 1 zu verfügen sind, hat die Behörde in regelmäßigen, zwei Jahre nicht überschreitenden Abständen die Anlagen unter Beiziehung des Landeswasserbauamtes Bregenz sowie der Vorarlberger Umweltschutzanstalt zu überprüfen.

(3) Ist der Abgabeananspruch gemäß den §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 8, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 4 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, so ist der entsprechende Kanalisationsbeitrag nach den bisher geltenden Bestimmungen zu errechnen.

(4) Erschließungsbeiträge im Sinne des Art. I Z. 22 können erst für jene Fälle vorgeschrieben werden, bei denen der Abgabeananspruch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht.

Bericht

Allgemeines:

1. Das im Jahr 1985 erlassene Klärschlammgesetz sieht vor, daß Klärschlamm nur mehr dann auf Grundflächen ausgebracht werden darf, wenn er bestimmte Anforderungen erfüllt. Um zu erreichen, daß der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die für die Ausbringung erforderliche Beschaffenheit aufweist, muß die Gemeinde auf die Einleitung der Abwässer durch die einzelnen Anschlußnehmer entsprechend Einfluß nehmen können. Die Möglichkeiten, die das geltende Kanalisationsgesetz hierfür bietet, reichen nicht aus. Der § 6 Abs. 1, der die Vorbehandlung der Abwässer regelt, verlangt nur, daß

- die Abwässer den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und daß
- ihre Einleitung der für die Abwasserbeseitigungsanlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht widerspricht.

Die Grenze der zulässigen Schadstoffbelastung des Abwassers besteht danach im Vermögen der Abwasserreinigungsanlage, die Schadstoffe in einem solchen Umfang dem Abwasser zu entziehen, daß dieses der wasserrechtlichen Bewilligung entspricht. Die Beschaffenheit des Klärschlammes, der dabei anfällt, ist unbeachtlich. Wenn nun aber

auch der dem Abwasser entzogene Klärschlamm besondere Qualitätserfordernisse erfüllen muß, stellen sich neue, zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers, das durch die einzelnen Anschlußnehmer eingeleitet wird: Die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers muß unter dem weiteren Gesichtspunkt der Beschaffenheit des anfallenden Klärschlammes beurteilt werden (siehe hiezu den in Z. 15 vorgesehenen neuen § 6 Abs. 1 lit. c).

Das für die Gewinnung ausbringungsfähigen Klärschlammes zuträgliches Maß der Schadstoffbelastung der Abwässer eines Anschlußnehmers läßt sich hierbei allerdings nicht in absoluten Werten angeben. Es ist vielmehr davon abhängig, wie sich der Kreis der Anschlußnehmer im Einzugsbereich einer Abwasserreinigungsanlage zusammensetzt, ob viele Haushalte darunter sind, deren Abwässer einen hohen Anteil an biologischen Stoffen enthalten, und ob weitere Anschlußnehmer vorhanden sind, deren Abwässer mit den gleichen Schadstoffen belastet sind. Die Festlegung allgemeiner Grenzwerte, wie dies im § 7 (jetzt § 6 Abs. 3) vorgesehen ist, reicht daher nicht aus. Die Behörde muß die Möglichkeit haben, im Einzelfall vorzuschreiben, daß bestehende Anschlüsse nachträglich den geänderten Verhältnissen angepaßt und mit entsprechenden Vorbehandlungsanlagen ausgestattet werden. Dies auch dann, wenn die Ursache für die überhöhte Schadstoffbelastung im Klärschlamm nicht mit „Änderungen auf dem angeschlossenen Grund-

28. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

stück“ (vgl. § 5 Abs. 4 lit. a des Kanalisationsgesetzes) zusammenhängt (siehe hierzu Z. 13 des Gesetzesentwurfes).

In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß alle Bestimmungen, die zur Koordinierung des Kanalisationsgesetzes mit dem Klärschlammgesetz vorgesehen sind - das sind insbesondere die in den Z. 13 und 15 des Gesetzesentwurfes enthaltenen neuen Bestimmungen der §§ 5 Abs. 4 lit. c, 6 Abs. 1 lit. c -, Vorschriften über die Beseitigung der Abwässer von Bauwerken oder befestigten Flächen darstellen, also ihrem Inhalt nach dem Bauwesen und damit der Landeszuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 1 L.V. (Art. 15 Abs. 1 B.-VG.) zuzuordnen sind. Der inhaltlich benachbarte Bundeskompetenztatbestand „Wasserrecht“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG. kommt nicht in Betracht, weil diesem - wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 4387/1962 ausgesprochen hat - die Regelung der Abwasserbeseitigung von bebauten Liegenschaften nur insoweit zuzuordnen ist, als sie die Einwirkungen der Abwasserbeseitigung auf fremden Grund oder auf fremde Rechte oder auf öffentliche Gewässer betrifft. Im übrigen ist die Regelung der Errichtung und des Betriebes von Abwasserbeseitigungsanlagen Sache des Landesgesetzgebers. Die Beschaffenheit und weitere Verwendung des aus dem Abwasser ausgeschiedenen Klärschlammes berührt offenkundig die aufgezeigten „wasserrechtlichen“ Belange der Abwasserbeseitigung nicht mehr (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage über das Klärschlammgesetz, Beilage 24/1985 des XXIV. Landtages, sowie den Antrag der Landesregierung auf Wiederholung des Gesetzesbeschlusses betreffend das Klärschlammgesetz, Beilage 30/1985 des XXIV. Landtages).

2. Kernstück des Entwurfes ist es - wie bereits im Punkt 1. angeführt -, die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall des Abwassers derart zu bestimmen, daß der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt (§ 6 Abs. 1 lit. c). Zur Erreichung dieses Zieles wird einerseits eine entsprechende Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, andererseits ein Verbot bestimmter Stoffe bei abwassererzeugenden Vorgängen notwendig sein.

Nach einer Studie über die Klärschlamm Entsorgung entfallen in Vorarlberg im Zeitraum 1985 bis 2000 im Schnitt jährlich rund 48.000 m³ Klärschlamm an; dies entspricht etwa einem Drittel des häuslichen Abfallaufkommens. 1987 wurden 32 % des Klärschlammes deponiert, 13 % für Begrünungsmaßnahmen verwendet, die restlichen 55 % wurden auf Landwirtschaftsflächen ausgebracht. Die Verwendung von Klärschlamm aus öffentli-

chen Abwasserreinigungsanlagen in der Landwirtschaft stößt auf immer größere Hindernisse. Die wesentlichsten Gründe hierfür sind einerseits die großen Mengen, die anfallen, andererseits die Tatsache, daß der Klärschlamm häufig hinsichtlich des Schadstoffgehalts nicht den Bestimmungen der Klärschlammverordnung entspricht. Auch für die Landschaftssanierung (Begrünung) kann langfristig nur ein sehr geringer Teil des gesamten Klärschlammes eingesetzt werden (siehe „Bericht der Arbeitsgruppe Klärschlamm Entsorgung“, November 1986).

Hauptfaktor der Entsorgungsschwierigkeiten beim Klärschlamm ist dessen hohe Schadstoffbelastung. Ziel muß es deshalb sein, die Verschmutzung der Abwässer möglichst gering zu halten. Die Novelle sieht daher vor, daß das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage nunmehr auch so beschaffen sein muß, daß der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt. Das Kriterium der „Ausbringbarkeit“ ist unbeschadet der tatsächlichen Möglichkeiten, den gesamten anfallenden Klärschlamm auszubringen, aus folgenden Überlegungen gerechtfertigt:

Da die derzeit praktizierten Klärschlamm beseitigungsverfahren keine langfristigen Lösungen darstellen, wurden Untersuchungen über mögliche Entsorgungsverfahren angestellt. Bewertungskriterien dieser Untersuchungen waren die Umweltverträglichkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Entsorgungssicherheit. Aus diesen Untersuchungsergebnissen läßt sich ableiten, daß die untersuchten Entsorgungsverfahren dann umweltschonender, wirtschaftlicher und sicherer sind, wenn der Klärschlamm mit Schadstoffen weniger belastet ist. Bei einer Deponie beispielsweise wird zwar die Luft und die Bodenqualität mit Ausnahme des unmittelbaren Deponiebereiches in sehr geringem Ausmaß belastet, die anfallenden Sickerwässer müssen jedoch in Drainagen gesammelt und wiederum einer Kläranlage zugeführt werden. Die einmal im Abwasser enthaltenen Schadstoffe gelangen somit in einen nicht zu durchbrechenden Kreislauf. Bei einer thermischen Trocknung des Klärschlammes muß das kondensierte Wasser ebenfalls in eine Kläranlage eingeleitet werden, da es organisch sehr hoch belastet ist. Die Schwermetalle dagegen verbleiben im Granulat. Dieses kann als Dünger nur verwendet werden, wenn es nicht zu stark mit Schadstoffen belastet ist, sonst muß es anderweitig entsorgt werden, z.B. Deponie. Wirtschaftlicher sind die Entsorgungsverfahren bei weniger belastetem Klärschlamm deshalb, da dadurch geringere Investitionen notwendig sind. Weniger belasteter Klärschlamm und weniger belastete Restprodukte aus der Entsorgung reduzieren die mit der Entsorgung verbundenen Gefahren, was angesichts der in Vorarlberg in sehr geringer Anzahl vorhandenen,

28. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

geeigneten Standorte von besonderer Bedeutung ist.

Es ist auch wirtschaftlich nicht sinnvoll, den Klärschlamm, der auf Grund der darin enthaltenen organischen Stoffe ein ausgezeichneter Dünger ist, einer nutzbringenden Verwendung zu entziehen.

3. Der Gesetzentwurf bringt weiters eine Änderung des Begriffs „Abwasser“. Unter „Abwässern“ sollen künftig alle Wässer verstanden werden, deren Beseitigung das Kanalisationsgesetz regelt, also sowohl das Schmutzwasser, das ist jenes Wasser, das bisher schon als Abwasser im Sinne des Kanalisationsgesetzes gegolten hat, als auch das Niederschlagswasser. Da Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in jedem Fall einer Reinigung in der Abwasserreinigungsanlage bedürfen, wird außerdem der Begriff „nicht reinigungsbedürftiges Abwasser“ (vgl. Z. 10) eingeführt. Abgesehen von einzelnen Bestimmungen des Entwurfes, in welchen mit Hilfe dieser neuen Begriffe eine klare Abgrenzung der unterschiedlichen Rechtsfolgen versucht wird, bringen die neuen Begriffsbestimmungen keine inhaltliche Änderung. Insbesondere erweitert sich dadurch nicht etwa die Erschließungspflicht der Gemeinde gemäß § 1. Der § 2 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes versteht auch jetzt schon unter der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, durch welche in der Gemeinde anfallende Abwässer - im Sinne von Schmutzwässern - oder **Niederschlagswässer** gesammelt, abgeleitet oder gereinigt werden.

Gleichzeitig mit dieser Bereinigung der Begriffsbestimmungen sieht der Gesetzentwurf eine Lockerung der Anschlußpflicht für die nicht reinigungsbedürftigen Abwässer, insbesondere für die Niederschlagswässer, vor. Alle nicht reinigungsbedürftigen Abwässer sollen künftig nur mehr dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden müssen, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht gewährleistet ist. Es hat sich gezeigt, daß die vermehrte Einleitung von Niederschlagswässern in die Abwasserbeseitigungsanlage die Grundwasserverhältnisse nachteilig beeinflussen kann.

4. Erhebliche Schwierigkeiten in der Vollziehung bereitet immer wieder die Feststellung der Geschoßflächen gemäß § 2 Abs. 5 des Kanalisationsgesetzes sowie die damit verbundene Berechnung des Anschlußbeitrages. Nach dem geltenden Gesetz zählen Keller- und Dachgeschoße nicht zur Geschoßfläche, wenn sie nicht jeweils zum überwiegenden Teil für Wohnzwecke geeignet sind oder betrieblichen Zwecken dienen. Der Gesetzentwurf bringt insoweit eine Änderung, als nunmehr sämtliche Flächen der Geschoße eines Gebäudes - unabhängig von ihrer Verwendung -, sofern die Raumhöhe

1,80 m beträgt, zur Geschoßfläche zu zählen sind. Diese Regelung hat überdies den Vorteil, daß bei späteren Änderungen im Gebäude, z. B. Dachbodenausbau, keine Neuberechnung des Anschlußbeitrages mehr erfolgen muß. Da sich durch die neue Berechnungsart die Geschoßfläche erhöhen wird, soll die Bewertungseinheit gemäß § 14 Abs. 2 lit. a entsprechend verringert werden.

Ebenfalls Probleme verursacht der § 14 Abs. 5. So sind Garagen, die im anschlusspflichtigen Bauwerk integriert sind, in die Berechnung der Bewertungseinheit nach § 14 Abs. 2 lit. a einzubeziehen. Ist die Garage ein selbständiger Teil des Bauwerkes, so findet sie bei der Berechnung der Bewertungseinheit nach § 14 Abs. 2 lit. a nur Berücksichtigung, wenn Schmutzwasser eingeleitet werden. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß Garagen, auch wenn diese Teil eines selbständigen Bauwerkes sind und keine Schmutzwässer eingeleitet werden, in die Berechnung der Teileinheit nach § 14 Abs. 2 lit. a einzubeziehen sind.

5. Der Gesetzentwurf enthält schließlich noch eine Reihe weiterer Ergänzungen und Änderungen, die sich aufgrund der Erfahrungen mit der Vollziehung des Kanalisationsgesetzes als zweckmäßig und notwendig erwiesen haben:

- Es wird klargestellt, daß die Anschlußpflicht für die Beseitigung jener Abwässer nicht gilt, deren gesetzliche Regelung Bundessache ist (Z. 5 - § 3 Abs. 4).
- Die Möglichkeit, den Kanalanschluß außerhalb der Anschlußpflicht ausnahmsweise zu gestatten, wird erweitert (Z. 5 - § 3 Abs. 5).
- Im § 5 werden die Verpflichtung zur Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung des Kanalanschlusses und weitere inhaltliche Bestandteile des Anschlußbescheides vorgesehen (Z. 13).
- Das Zusammenspiel der Bestimmungen des § 4 über Ausnahmen von der Anschlußpflicht und des § 5 über den Anschlußbescheid wird eindeutig geregelt (Z. 14 - § 5 Abs. 8).
- Der Anschlußnehmer wird zur Anzeige von Änderungen, die für die Abwasserbeseitigung bedeutsam sind, verpflichtet (Z. 14 - § 5 Abs. 9).
- Der Landesregierung wird ermöglicht, durch Verordnung zu verbieten, daß bestimmte Stoffe bei abwassererzeugenden Vorgängen in Haushalten verwendet werden (Z. 15 - § 7 Abs. 1).
- Die Verwendung von Abfallzerkleinerern, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, wird verboten (Z. 15 - § 7 Abs. 2).
- Die Bestimmungen über die Kanalverlegung über fremde Grundstücke sollen für alle Anschlüsse gelten, die im Einzugsbereich des Sammelkanals gestattet werden (Z. 16).

28. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

- Die Gemeindevertretung kann die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages durch Verordnung festlegen. Die Bewertungseinheit darf jedoch 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche nicht übersteigen (Z. 21).
 - Für Grundstücke, bei denen ein freiwilliger Anschluß (§ 3 Abs. 5) erfolgt, soll ein dem Erschließungsbeitrag entsprechender Beitrag eingehoben werden können (Z. 22).
 - Der Abgabensanspruch bezüglich des Nachtragsbeitrages soll mit Rechtskraft des Anschlußbescheides, der die diesbezügliche Änderung des Anschlusses zum Inhalt hat, entstehen (Z. 29).
 - Es wird klargestellt, daß Akte der Vollziehung aufgrund der Abschnitte 1 bis 3 nur insoweit in die mittelbare Bundesverwaltung fallen, als sie ausschließlich bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, betreffen (Z. 33).
 - Die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 26 wird in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde überstellt (Z. 36).
6. Einrichtungen zur Behandlung des Klärschlammes sind Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (siehe Z. 1). Da die Aufwendungen für Abwasserbeseitigungsanlagen zum Teil aus Landesmitteln finanziert werden — das Land gewährt Beiträge in Höhe bis zu 35 % der Baukosten —, sind auch finanzielle Mehrbelastungen für das Land zu erwarten. Ansonsten ist durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen nicht mit finanziellen Auswirkungen für das Land zu rechnen.
7. Im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen ist vorgesehen, das Kanalisationsgesetz nach der Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ne kundzumachen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

§ 2 Abs. 1

Das Kanalisationsgesetz kennt keinen Begriff, der die Gesamtheit der Wässer erfaßt, deren Beseitigung es regelt. Wenn es alle Wässer erfassen will, nennt es Abwässer — im Sinne von verschmutzten Wässern — und Niederschlagswässer nebeneinander. Diese Aufzählung im geltenden Kanalisationsgesetz ist allerdings unvollständig. Einerseits kann auch Niederschlagswasser verschmutzt sein, andererseits gibt es andere Wässer, die nicht verschmutzt sind und trotzdem dem Kanalisationsgesetz unterliegen. Das Kanalisationsgesetz erwähnt ausdrücklich zwei weitere Arten solcher Wässer: Unverschmutzte Kühlwässer (§ 3 Abs. 3) und Abwässer, die so vorbehandelt sind, daß eine weitere Behandlung in der gemeinsamen Abwasserreinigung-

anlage nicht mehr notwendig ist (§ 4 Abs. 3 lit. b). Der Begriff „Abwasser“ wird — in Übereinstimmung mit der abwassertechnischen Literatur — als Überbegriff für alle Arten von Wässern verwendet, deren Beseitigung das Kanalisationsgesetz regelt. Diese Definitionen erleichtern nicht nur die Rechtsetzung, sondern führen auch zu einem besseren Verständnis der Rechtsvorschriften und damit zu einer einfacheren Vollziehung.

§ 2 Abs. 2:

Es wird klargestellt, daß die Abwasserbeseitigungsanlage auch die Einrichtungen für die Behandlung des Klärschlammes, also etwa Anlagen zur Hygienisierung des Klärschlammes oder zur Schlammmentwässerung, umfaßt. Die im § 1 ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinde bezieht sich somit auch auf die Bereitstellung dieser Einrichtungen.

Zu Z. 4:

Die neue Definition der „Geschoßfläche“ stellt nicht mehr darauf ab, ob die Räume für Wohnzwecke geeignet sind oder betrieblichen Zwecken dienen. Nicht zur Geschoßfläche zu zählen sind z.B. offene Balkone, offene Laubengänge sowie Teile von Räumen, die nicht 1,80 m hoch sind. Somit werden Räumlichkeiten mit Dachschrägen nur zum Teil in die Berechnung miteinbezogen. Die Höhe von 1,80 m orientiert sich an den Wohnbauförderungsrichtlinien.

Zu Z. 5:

Die Anschlußpflicht richtet sich nach den in den Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 getroffenen Festlegungen über den Einzugsbereich und die Art der Abwässer, für die der Sammelkanal bestimmt ist. Sie umfaßt nicht nur die Verpflichtung zur Herstellung des Anschlußkanales, sondern auch zur Einleitung der von der Verpflichtung erfaßten Abwässer. Von der so umschriebenen Anschlußpflicht sind jedoch alle jene Abwässer ausgenommen, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Nicht ausgenommen sind jedoch — dies sei ausdrücklich festgehalten — Abwässer gewerblicher Betriebe. Nach den Verfassungsgerichtshof-Erkenntnissen Slg. Nr. 4387/1963, und Nr. 5222/1966, ist es durchaus möglich, die Ableitung von Abwässern sowohl aus wasserrechtlichen als auch baurechtlichen Gesichtspunkten einer Regelung zu unterziehen. Regelungen über die Ableitung von Abwässern fallen jedoch nur soweit unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“, als die Ableitung eine Einwirkung auf fremde Rechte (insbesondere Grundstücke und Privatgewässer) oder auf öffentliche Gewässer mit sich bringt. Im übrigen kann die Abwasserbeseitigung unter eine Reihe von Kompetenztatbeständen fallen (z.B. Gewerberecht, Gesundheitswesen oder Angelegenheiten des Art. 15 B.-VG.) Mit dieser Klarstellung soll verhindert werden, daß der Anwendungsbereich des Kanalisationsgesetzes — wie dies im VwGH.Erk.Slg. Nr. 10462 (A)/1981 erfolgt ist

28. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

— mit dem örtlichen Bereich, für den die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 2 die Erschließungspflicht trifft, gleichgesetzt wird. Die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf die im Flächenwidmungsplan als Bauflächen gewidmeten Flächen, die sich daraus ergäbe, stünde im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers, grundsätzlich alle bebauten oder befestigten Grundflächen im Einzugsbereich eines Sammelkanals, gleichgültig ob sie als Bauflächen oder etwa als Landwirtschaftsgebiete, Sondergebiete oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind, der Anschlußpflicht zu unterwerfen. Die vorgesehene Ausnahme der „Bundesabwässer“ vom Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 bedeutet aber nicht, daß diese Abwässer nicht doch den übrigen Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes unterliegen, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 5 ausnahmsweise gestattet wird.

Der neue Abs. 5 erweitert die Möglichkeit, ausnahmsweise den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage zu gestatten, über den derzeit vorgesehenen Fall, daß das Bauwerk oder die befestigte Fläche außerhalb des Einzugsbereiches liegt, hinaus auf

- Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist,
- Abwässer, die nicht in Bauwerken oder auf befestigten Flächen anfallen (z.B. Straßenabwässer),
- Abwässer, für die der Sammelkanal an sich nicht bestimmt ist (z.B. Einleitung von Niederschlagswässern in einen Schmutzwasserkanal).

Die Formulierung bringt zum Ausdruck, daß die Behörde, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, verpflichtet ist, den ausnahmsweisen Anschluß zu gestatten. Das konkrete Recht zum Anschluß entsteht aber erst mit der Erlassung des Anschlußbescheides gemäß § 5.

Zu Z. 10:

Für alle nicht reinigungsbedürftigen Abwässer sehen die Ausnahmsbestimmungen im § 4 Abs. 4 eine einheitliche Regelung vor: Nur wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht gewährleistet ist, müssen sie in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Die geltenden Bestimmungen behandeln die verschiedenen Arten nicht reinigungsbedürftiger Abwässer unterschiedlich (vgl. hierzu § 3 Abs. 3 letzter Satz sowie § 4 Abs. 2, 3 lit. a und b und Abs. 4).

Zu Z. 12:

Der neue Abs. 8 soll sicherstellen, daß die Anschlußpflicht zur Geltung kommt, sobald die Voraussetzungen für die Ausnahme wegfallen.

Zu Z. 13:

§ 5 Abs. 1 bis 3:

Eine konkrete Verpflichtung oder Berechtigung zum Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage und zur Einleitung der Abwässer in diese entsteht erst mit der

Rechtskraft des Anschlußbescheides. Dies gilt auch für den Fall, daß das Recht zum Anschluß und zur Einleitung gemäß § 3 Abs. 5 nur ausnahmsweise eingeräumt worden ist. Es wird deshalb auch besser vom „Anschlußnehmer“ als vom „Anschlußpflichtigen“ gesprochen. Der neugefaßte Abs. 2 soll der Behörde ermöglichen, sich ausreichende Kenntnisse über die anfallenden Abwässer und die Notwendigkeit ihrer Vorbehandlung zu verschaffen. Der Abs. 3 weist in den lit. b, c und f neue Bestimmungen auf. Die lit. b ist erforderlich, weil sich das Recht oder die Pflicht zum Anschluß auch nur auf eine bestimmte Art von Abwässern beziehen kann. Die lit. c verlangt, daß im Anschlußbescheid auch festgelegt wird, wie die Anschlußleitung zu führen und an welcher Stelle sie an den Sammelkanal anzubinden ist. Mit den aufgrund der lit. f zu treffenden Vorschriften soll sichergestellt werden, daß die Abwasseranlagen und die Abwässer dauernd den Erfordernissen entsprechen.

§ 5 Abs. 4 und 5:

Im geltenden § 5 Abs. 4 ist die Erlassung eines neuen Anschlußbescheides nur für die Fälle vorgesehen, daß neue Bestimmungen aufgrund von Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück oder wegen des Ausbaues oder einer Änderung der Betriebsweise der Abwasserbeseitigungsanlage notwendig sind. Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt wurde, reichen diese Eingriffsmöglichkeiten nicht aus, wenn es darum geht, sicherzustellen, daß aus dem Abwasser ausbringungsfähiger Klärschlamm gewonnen werden kann. In welchem Höchstausmaß ein Schadstoff von einer angeschlossenen Liegenschaft (insbesondere von Betrieben) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingebracht werden kann, ohne daß es zu einer Überbelastung des Klärschlammes kommt, hängt nicht nur davon ab, in welchem Ausmaß die anderen Anschlußnehmer des Einzugsbereiches der Abwasserreinigungsanlage diesen Schadstoff einleiten, sondern auch von der Menge der anderen Feststoffe, die sich in der Abwasserbeseitigungsanlage ansammeln. Durch die in einer Verordnung gemäß § 7 (jetzt § 6 Abs. 3) festgesetzten allgemein verbindlichen Grenzwerte für die Menge und Konzentration schädlicher Stoffe im Abwasser können nur extreme Belastungen durch einzelne Anschlußnehmer verhindert werden. Um bei der unterschiedlichen Zusammensetzung des Kreises der Anschlußnehmer im Einzugsbereich einer Abwasserreinigungsanlage die Gesamtbelastung auf einem erträglichen Maß zu halten, müssen Eingriffe in einzelne bestehende Kanalanschlüsse vorgenommen werden können. Es muß möglich sein, in einem neuen Anschlußbescheid eine entsprechende Vorbehandlung der Abwässer vorzuschreiben, auch wenn bei dem betreffenden Anschlußnehmer keine Änderung der für die Abwassereinleitung maßgeblichen Verhältnisse eingetreten ist. Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz sind Kriterien für die Reihenfolge, in die in rechts-

28. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

kräftige Anschlußbescheide eingegriffen werden kann, festzulegen. Der Begriff der Zumutbarkeit umfaßt nicht nur die Verhinderung von existenzgefährdenden

Maßnahmen, sondern beinhaltet auch eine Berücksichtigung der vom Anschlußnehmer bisher getroffenen Maßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1.

Zu Z. 14:

Der neue Abs. 8 regelt das Zusammenspiel zwischen den Bestimmungen über die Ausnahme von der Anschlußpflicht und jenen über den Anschlußbescheid. Die Ausnahme von der Anschlußpflicht und der Anschlußbescheid sind zwei selbständige Rechtsinstitute. Insbesondere ist die Beantragung und Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlußpflicht nicht nur im Zusammenhang mit dem erstmaligen Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage möglich, sondern jederzeit. Im Hinblick auf die im § 14 Abs. 8 normierte Tatbestandswirkung des Anschlußbescheides, nämlich das Entstehen des Abgabenanspruches hinsichtlich des Anschlußbeitrages, ist es jedoch erforderlich zu verhindern, daß ein Anschlußbescheid rechtskräftig wird, solange über einen Antrag auf Ausnahme von der Anschlußpflicht nicht rechtskräftig entschieden ist. Dementsprechend ist vorgesehen, daß der Anschlußbescheid, soweit er vom Antrag auf Ausnahme von der Anschlußpflicht betroffen ist, erst rechtskräftig wird, wenn die Erteilung der Ausnahmebewilligung versagt wird. Wird die beantragte Ausnahmebewilligung erteilt, so ist dem Anschlußbescheid insoweit die Grundlage entzogen. Er gilt, soweit er von der Ausnahmebewilligung berührt ist, als nicht erlassen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es zweckmäßig, im Bescheid, mit dem über den Ausnahmeantrag abgesprochen wird, die Folgen für den Anschlußbescheid darzulegen.

Die im Abs. 9 vorgesehene Anzeigepflicht soll es der Behörde ermöglichen, darauf hinzuwirken, daß die Abwasserbeseitigung einer Liegenschaft immer den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

Zu Z. 15:

Die lit. a und b des § 6 Abs. 1 entsprechen dem bisherigen § 6 Abs. 1. Die lit. c stellt — der unter Punkt 1. und 2. des allgemeinen Teiles der Erläuterungen dargelegten wesentlichen Zielsetzung des Gesetzentwurfs entsprechend — ein zusätzliches Erfordernis auf. Die Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, daß der Klärschlamm, der bei der Reinigung der in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwässer anfällt, die Anforderungen erfüllt, welche das Klärschlammgesetz für die Ausbringung auf Grundflächen aufstellt. Wenn der Anschlußnehmer nicht durch Umstellungen im Produktionsverfahren erreicht, daß Abwässer anfallen, die diesen Voraussetzungen entsprechen, hat ihm die Behörde die Vorbehandlung der Abwässer aufzutragen (siehe auch die Erläuterungen zu Art. II).

Der § 6 Abs. 2 sieht im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der Klärschlammentsorgung vor, daß die Behörde vor der Erlassung eines Anschlußbescheides, der die Einleitung anderer als häuslicher Abwässer zum Inhalt hat, neben dem Landeswasserbauamt Bregenz auch die Vorarlberger Umweltschutzanstalt zu hören hat.

Der Abs. 3 sieht — dem bisherigen § 7 entsprechend — vor, daß die Gemeindevertretung Vorschriften über die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer erlassen hat.

Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Mindestanforderungen, die von jedem Anschlußnehmer zu beachten sind, sofern nicht im Anschlußbescheid strengere Anforderungen an die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer festgelegt worden sind. Solche allgemeine Mindestanforderungen machen in vielen Fällen besondere Vorschriften im Anschlußbescheid entbehrlich. Wegen der Auswirkungen, die sich aus der Beschaffenheit der Abwässer für den daraus anfallenden Klärschlamm ergeben, ist die vorherige Anhörung der Vorarlberger Umweltschutzanstalt vorgesehen.

Der § 7 Abs. 1 gibt der Landesregierung die Möglichkeit anzuordnen, daß in Haushalten bestimmte Stoffe, die das Wasser stark belasten, nicht verwendet werden dürfen, wenn die Verwendung weniger schädlicher Ersatzstoffe möglich und zumutbar ist. Damit soll eine unnötige Belastung des Abwassers, die nur unter hohen Aufwendungen für die Abwasserreinigung wieder beseitigt werden kann, von vornherein unterbunden werden.

Die im Abs. 2 vorgesehene Bestimmung war im § 32 Abs. 1 der Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 41/1972, enthalten, wurde aber aus systematischen Gründen in die Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 35/1982, nicht mehr aufgenommen. Mit dieser Regelung soll die mißbräuchliche Verwendung der Abwasserbeseitigungsanlage zur Beseitigung fester Abfallstoffe unterbunden werden.

Zu Z. 16:

Die zwangsweise Einräumung von Rechten an fremden Liegenschaften zur Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage war bisher auf jene Fälle beschränkt, in welchen gemäß § 3 Abs. 3 eine Verpflichtung zum Anschluß bestand. Die ausnahmsweise Gestattung eines Anschlusses außerhalb der Anschlußpflicht war im § 3 Abs. 4 von vornherein davon abhängig gemacht, daß die Einräumung solcher Zwangsrechte nicht erforderlich ist. Die Möglichkeit der zwangsweisen Einräumung von Rechten an fremden Liegenschaften wird auf alle Anschlußnehmer im Einzugsbereich ausgedehnt, weil der Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im öffentlichen Interesse gelegen ist, auch wenn keine Anschlußpflicht besteht. Ein Eigentumseingriff zugunsten von Anschlußnehmern außerhalb des Einzugsbe-

28. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

reiches ist mangels ausreichenden öffentlichen Interesses am Eigentumseingriff nicht möglich.

Zu Z. 20:

Gemäß § 16 des Raumplanungsgesetzes heißen die Flächen, die durch diese Bestimmung erfaßt werden sollen, „Sondergebiete“.

Zu Z. 21:

Der Gemeinde soll es innerhalb eines bestimmten Rahmens überlassen bleiben, wie hoch die Bewertungseinheit für den Erschließungsbeitrag sein soll (siehe auch die Erläuterungen zu Art. II).

Zu Z. 22:

Für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag nach den Abs. 1 bis 3 nicht erhoben werden kann, soll ein dem Erschließungsbeitrag entsprechender Beitrag vorgeschrieben werden können, wenn für das auf dem Grundstück errichtete Bauwerk oder für die befestigte Fläche ein Anschluß gemäß § 3 Abs. 5 gestattet worden ist. Der Abgabensanspruch kann aber frühestens mit Rechtskraft des Anschlußbescheides entstehen.

Zu Z. 23:

Um durch die neue Begriffsbestimmung im § 2 Abs. 5 (siehe Z. 4) eine Abgabenerhöhung gegenüber der geltenden Rechtslage zu vermeiden, ist die Teileinheit gemäß § 14 Abs. 2 lit. a entsprechend zu verringern.

Zu Z. 25:

Auf Grund der neuen Begriffbestimmung im § 2 Abs. 5 sind die im anzuschließenden Bauwerk integrierten Garagen in jedem Fall in die Teileinheit nach Abs. 2 lit. a einzurechnen. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es deshalb erforderlich, die einen selbständigen Teil eines Bauwerks bildenden Garagen abgabenrechtlich den im Bauwerk integrierten Garagen gleichzustellen, unabhängig ob Schmutzwässer anfallen oder nicht.

Zu Z. 26:

Der neue Abs. 6 soll die mit der Vollziehung der bisherigen Regelung verbundenen Unklarheiten, in welchem Verhältnis die Teileinheit nach § 14 Abs. 2 lit. a bei unter dem Durchschnitt anfallenden Abwassermengen zu reduzieren ist, durch genau festgelegte Verhältniszahlen beseitigen.

Zu Z. 29:

Da in allen Fällen, in welchen gemäß § 17 Abs. 1 lit. a bis c Nachtragsbeiträge erhoben werden können, gemäß § 5 Abs. 4 der Anschlußbescheid zu ändern oder neu zu erlassen ist, kann das Entstehen des Abgabensanspruches an die Rechtskraft des Anschlußbescheides bzw. an den im Anschlußbescheid festgelegten Zeitpunkt des Anschlusses geknüpft werden, wie dies im § 14 Abs. 8 für den Anschlußbeitrag vorgesehen ist.

Zu Z. 30 und 31:

Diese Änderungen sind bedingt durch die unter Z. 1 vorgesehenen neuen Begriffsbestimmungen. Wie bis-

her sind grundsätzlich nur die Schmutzwässer der Bemessung der Kanalabnutzungsgebühr zugrunde zu legen. Der Abs. 2 ermöglicht, auch alle nicht reinigungsbedürftigen Abwässer mit mindestens einem Viertel der anfallenden Menge in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1985 sind die Gemeinden ermächtigt, für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, Gebühren zu erheben. Der § 2 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes bestimmt, daß eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde ist, durch welche in der Gemeinde anfallende Abwässer gesammelt, abgeleitet und gereinigt werden, einschließlich von Einrichtungen zur Behandlung von Klärschlamm. Die der Gemeinde aus dem Betrieb einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erwachsenden Kosten sind durch die Kanalbenützungsgebühren, die auf die einzelnen Anschlußnehmer aufzuteilen sind, abzudecken. Dagegen sind die Kosten der Klärschlammentsorgung in einer Anlage, die nicht mehr Teil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ist, nach dem Abfallgesetz zu verumlagen. An der Art der Berechnung der Gebühren ergeben sich mit Ausnahme der Rechtsgrundlage dadurch jedoch keinerlei Änderungen.

Zu Z. 33:

Der geltende § 24 Abs. 2 geht davon aus, daß die Vollziehung in Angelegenheiten des Baurechts bezüglich bundeseigener Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, gemäß Art. 15 Abs. 5 B.-VG. ganz allgemein in mittelbarer Bundesverwaltung zu erfolgen hat. Er ordnet daher auch die Erlassung von Verordnungen aufgrund der Abschnitte 1 bis 3 — die Verordnung über den Einzugsbereich gemäß § 3 Abs. 1 ausgenommen — dem Bürgermeister zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu. Seit der Erlassung des Kanalisationsgesetzes hat sich die Meinung der Rechtswissenschaft zum Inhalt des Art. 15 Abs. 5 B.-VG. teilweise geändert. Es wird die Auffassung vertreten, daß Art. 15 Abs. 5 B.-VG. Bausachen betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, der allgemeinen Baurechtskompetenz der Länder nur insoweit entziehe, als die Vollziehung durch individuelle Hoheitsakte erfolge. Dies ergebe sich aus der besonderen Wortwahl — „Bausachen, die bundeseigene Gebäude betreffen“ — sowie daraus, daß bei der Festlegung dieser Ausnahme auf den Instanzenzug Bezug genommen werde. Auf die Worte „fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung“ folgt sogleich der anschließende Satzteil: „Der Instanzenzug endet beim Landeshauptmann“ (siehe hierzu Rill, Die Stellung der Gemeinden gegenüber Bund und Ländern im Raumordnungsrecht, Seite 27; Rill, Kommentierung umweltschutzrelevanter Bestimmungen des B.-VG., in: Rechtsvorschriften zu Umweltschutz und Raumordnung, Ö-11-0-01, Seite 44; Korinek,

28. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Rechtliche Probleme der Anwendung von Raumordnungsgesetzen, Seite 28, Fußnote 29).

Ergänzend hiezu ist folgendes zu bemerken: Vergleicht man den Art. 15 Abs. 5 B.-VG. mit den anderen Bestimmungen des B.-VG., welche die Zuständigkeit zur Vollziehung regeln (vgl. Art. 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 bis 5, 14a Abs. 1 bis 4, 15 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 2) oder mit den Bestimmungen über die Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102), so stellt man eine auffallende Abweichung vom sonst üblichen Sprachgebrauch des B.-VG. fest. Es ist anzunehmen, daß der Bundesgesetzgeber, hätte er die Vollziehung des Baurechts betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, in ihrer Gesamtheit dem Bund übertragen wollen, sich auch einer Ausdrucksweise bedient hätte, wie etwa im Art. 10 Abs. 1 B.-VG., wo es heißt: „Bundes-sache ist die Gesetzgebung **und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten**“. Demgegenüber stellt der Art. 15 Abs. 5 B.-VG. auf den einzelnen Akt der Vollziehung ab: „Soweit **Akte der Vollziehung in Bausachen** bundeseigene Gebäude betreffen, die dienen, fallen **diese Akte der Vollziehung** in die mittelbare Bundesverwaltung.“ In konkretem Zusammenhang deutet die besondere Wortwahl darauf hin, daß unter „Akte der Vollziehung“ nur **individuelle Akte** zu verstehen sind, wie dies auch im Art. 15 Abs. 7 B.-VG. bei der gleichen Ausdrucksweise offenkundig der Fall ist. Darüber hinaus ist aus der besonderen Formulierung des Art. 15 Abs. 5 B.-VG. zu entnehmen, daß sich die kompetenzrechtliche Zuordnung am besonderen Inhalt des jeweiligen konkreten Aktes der Vollziehung auszurichten hat. Nicht die Zuständigkeitsregelung bestimmt den möglichen Inhalt des Aktes, sondern der konkrete Inhalt eines Aktes bestimmt die Zuständigkeit. Dies ist von besonderer Bedeutung für die kompetenzrechtliche Zuordnung jener Akte der Vollziehung in Bausachen, die die Bebauung ganz allgemein regeln, ungeachtet dessen, wem das zu errichtende Gebäude gehört. Solche Akte sind keine Akte der Vollziehung in Bausachen, welche bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen. Es sind Akte, die diese und auch alle anderen Gebäude betreffen. Sie werden daher von der Ausnahmebestimmung des Art. 15 Abs. 5 B.-VG. nicht erfaßt.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber selbst geht von einem solchermaßen eingeschränkten Inhalt des Art. 15 Abs. 5 B.-VG. aus: Im Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B.-VG. nimmt er die unter Art. 15 Abs. 5 B.-VG. fallenden Belange von der Zuordnung zum eigenen Wirkungsbereich aus, sieht aber bei den Belangen der örtlichen Raumplanung keinen Anlaß dazu, offenbar weil Akte der baurechtlichen Raumplanung, da sie die Bebauung von Grundflächen allgemein regeln, von vornherein nicht unter den Art. 15 Abs. 5 B.-VG. fallen. Auch der Verfassungsgerichtshof begründet sein Erkenntnis Slg.Nr. 5823/1968 nach diesem Denkschema und bestimmt die Zuständigkeit nach dem Inhalt des konkreten Vollziehungsaktes.

Diesem Auslegungsergebnis entsprechend sieht der neugefaßte § 24 Abs. 2 vor, daß alle jene Akte der Vollziehung aufgrund der Abschnitte 1 bis 3 in die mittelbare Bundesverwaltung fallen, welche ausschließlich bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen. Verordnungen aufgrund der Abschnitte 1 bis 3 fallen von vornherein nicht darunter, weil sie die Abwasserbeseitigung ganz allgemein regeln, sodaß die diesbezügliche Bestimmung entfallen konnte. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes in zweiter Instanz und die Ausnahme aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch den Abs. 3 entsprechen der geltenden Rechtslage.

Zu Z. 34:

Im § 24 Abs. 3 wird die Ausnahme der Vollziehung des § 26 aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde beseitigt. Damit wird dem Erkenntnis vom 5. Oktober 1983, G 15/82, entsprochen, in welchem der Verfassungsgerichtshof klargestellt hat, daß Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt keine Vollstreckungsmaßnahmen vergleichbar jenen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz sind und daher nicht als solche aus dem Kreis der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auszuscheiden sind.

Zu Z. 35:

Mit diesen Neuregelungen wird den Änderungen Rechnung getragen, die in den Z. 1 bis 15 vorgesehen sind. Im § 25 Abs. 1 lit. a und g werden für den Fall der Mißachtung der in den §§ 4 Abs. 8 und 5 Abs. 9 vorgesehenen Anzeigepflichten neue Straftatbestände geschaffen. Durch die gegenüber der bisherigen lit. a geänderte Formulierung der lit. b wird klargestellt, daß der Anschlußbescheid nur insoweit eine konkrete Anschlußpflicht hervorruft, als ihm die abstrakte Anschlußpflicht gemäß § 3 Abs. 3 zugrunde liegt. Im Fall eines gemäß § 3 Abs. 5 ausnahmsweise gestatteten Anschlusses bewirkt der daraufhin erlassene Anschlußbescheid keine Anschlußpflicht, sondern nur ein konkretes Recht zum Anschluß.

Zu Z. 38:

Der § 28 Abs. 1 regelt nur den Rechtsübergang beim Inkrafttreten des Kanalisationsgesetzes am 1.1.1977. Dessen ungeachtet gelten die im § 28 Abs. 1 aufgezählten Bestimmungen auch für die vor dem Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Novelle aufgrund des Kanalisationsgesetzes angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen.

Zu Art. II:

Aus Umweltschutzgründen ist der Anschluß sämtlicher Betriebe an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anzustreben. Insbesondere bei Textilveredelungsbetrieben und Färbereien können Schadstoffe in die Kläranlage gelangen, die die Beschaffenheit des Klärschlammes nachteilig beeinflussen; dies

28. Beilage im Jahre 1988 des XXIV. Vorarlberger Landtages

kann soweit gehen, daß der Klärschlamm nicht mehr die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt. Nach dem heutigen Stand der Technik sind die Schadstoffe durch eine Vorbehandlung mit vertretbaren Kosten nicht eliminierbar. Eine Verbesserung der Abwasserbeschaffenheit wird meist nur durch eine Änderung der Betriebsweise oder durch Verwendung weniger umweltschädlicher Stoffe möglich sein. Eine solche Umstellung wird jedoch nur in Zusammenarbeit mit der chemischen Industrie zu erreichen sein und wird längere Zeit in Anspruch nehmen. Für bestehende Betriebe sind deshalb entsprechende Übergangsbestimmungen notwendig, die einerseits im Interesse des Umweltschutzes eine möglichst rasche Verbesserung des Abwassers garantiert, andererseits die berechtigten Interessen der Betriebe berücksichtigt.

Der Begriff „Stand der Technik“ ist im § 71a Abs. 2 der Gewerbeordnung definiert.

Aus Gründen der Gleichbehandlung treten die abgabenrechtlichen Bestimmungen für jene Fälle, bei denen der Abgabeananspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, nicht in Wirksamkeit. Das bedeutet, daß der Anschlußbeitrag, Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag und Erschließungsbeitrag, wenn der Abgabeananspruch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits bestanden hat, nach den bisher geltenden Bestimmungen zu berechnen ist, und zwar auch dann, wenn die Vorscheibung der Abgabe nach Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes erfolgt. Aus denselben Überlegungen wird der Art. I. Z. 22 nur für jene Fälle wirksam, bei denen der Abgabeananspruch nach Inkrafttreten des Gesetzes entsteht.